

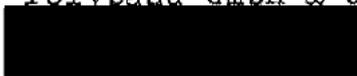


Entscheidung Nr. 1576 (V) vom 27.05.1983  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983

Antragsteller:

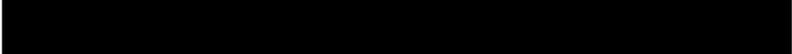
1. Stadtjugendamt Bad Kreuznach  
Postfach 5 63  
6550 Bad Kreuznach  
Az.: 51-5-4134
2. Stadtjugendamt Hagen  
Postfach 42 49  
5800 Hagen 1  
Az.: 51/221

Verfahrensbeteiligte:

Polyband GmbH & Co KG  


Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 21.4.1983 des Antragstellers zu 1. und vom 27.4.1983 des Antragstellers zu 2. am 27.05.1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende: 

Verleger: 

Jugendwohlfahrt: 

einstimmig beschlossen: "Ich spuck' auf Dein Grab"  
Video-Farbfilm  
Polyband, München  
wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Ich spuck' auf Dein Grab", Spieldauer ca. 100 Minuten, wurde 1983 von der Fa. Polyband, München, herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab 1,-- DM pro Tag angeboten.
2. Der Film "Ich spuck auf Dein Grab" hat folgenden Inhalt:  
Jennifer, die allein in einem einsam gelegenen Ferienhaus lebt, wird von vier Männern mißhandelt und mehrfach vergewaltigt. Ihre Ermordung ist geplant, der Täter kann dann jedoch nicht auf die Wehrlose einstechen.  
Jennifer erholt sich und tötet einige Zeit später ihre vier Peiniger. Den ersten erhängt sie mit einem Seil. Den zweiten läßt sie verbluten, nachdem sie seinen Penis abgeschnitten hat. Den dritten erschlägt sie mit einem Beil und der vierte stirbt durch die Schraube des Außenbordmotors seines Bootes.

- 2 -

3. Die Antragsteller beantragen die Indizierung des Films. Sie halten ihn für offenbar jugendgefährdend. Der Antragsteller zu 1. begründet seinen Antrag damit, daß es sich bei den beschriebenen Filmsequenzen um gewaltverherrlichende Darstellung handele. Dem jugendlichen Betrachter werde durch die raffiniert eingefädelt Handlung der Eindruck vermittelt, daß Konflikte nicht auf dem Rechtsweg, sondern nur durch Ausübung der Lynchjustiz gelöst werden könnten. Die Würde des Menschen, und hier insbesondere die der Frau werde in schlimmster Weise durch die mehrfache, in brutalster Art ausgeführte Vergewaltigung aufs Größte verletzt. Alle Brutalitäten würden ausführlich und mit übertriebener Genauigkeit geschildert. Durch die Gesamttendenz des Filmes werde das Gewalthandeln der Heldin als offensichtlich rechtmäßig dargestellt und somit das Rechtsgefühl des jugendlichen Betrachters verzerrt. Die geübte Selbstjustiz erscheine gerade hier als legitim, verständlich und billigenswert.

Der Antragsteller zu 2. führt aus, der Film wirke durch eine Anzahl brutaler Szenen, in denen Menschen gegenüber Menschen Gewalt ausüben, verrohend. Er enthalte und propagiere Selbstjustiz, die von der Rechtssprechung abgelehnt werde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Sie wendet sich gegen die Indizierung des Films und gegen eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS. Sie ist der Meinung, es sei mit einfachsten Grundsätzen der Logik schlichtweg nicht zu vereinbaren, daß für denselben Film großformatige Kinoreklame gemacht werden könne, die Aushängebilder der FSK jedem Kind in Schaukästen zugänglich seien, andererseits aber der Videothekar für diesen Film keinerlei Werbung betreiben dürfe. Diese Art der Ungleichbehandlung stelle in eklatanter Weise einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot von Vergleichbarem in Art. 3 GG dar. Darüberhinaus äußert die Verfahrensbeteiligte, Notwehr, Widerstandsrecht, übergesetzlicher Notstand, aber auch inhaltlicher und zeitlicher Notwehrexzeß seien Themen dauernder Aktualität, mit denen sich gerade jugendliche Menschen in besonderem Maße auseinandersetzen. Auch der Umstand, daß bei dem zur Prüfung anstehenden Film der Zuschauer das Gefühl gewinnen möge, daß alttestamentarische "Aug um Aug, Zahn um Zahn" sei hier gerechtfertigt, mache den Film noch nicht schwer jugendgefährdend: Beim Versagen staatlicher Ordnungsmacht schaffe sich der Mensch ein zunächst ungeordnetes Normengefüge aufgrund vorgegebener, aus der Natur der Sache resultierender Wertungen, die ihrerseits erst menschliches Zusammensein ermöglichen. Auch werde nicht Gewalt um der Gewalt willen gezeigt. Die Wirklichkeit sei noch viel brutaler, wie jedem auf strafrechtlichem Gebiet Tätigen aus erschreckender Erfahrung bewußt sei. Die explizierten Szenen hätten aber insbesondere dramaturgischen Wert: Das unsagbare Leiden der Dramaturgistin sei der Hintergrund, vor dem die Diskussion um ein mögliches Verständnis - nicht Rechtfertigung - der Rache des aufgrund der Erlebnisse psychisch gestörten Mädchens stattfinde.

Die plakative Deutlichkeit sei notwendig, um die gewünschte Diskussion in Gang zu bringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und der Video-Kassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Ich spuck' auf Dein Grab" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Die Anträge des Stadtjugendamtes Bad Kreuznach und des Stadtjugendamtes Hagen waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), sie sind auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit Kinder und Jugendliche den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Ich spuck' auf Dein Grab" fällt als besonders brutaler Action-Film, der sich durch detaillierte Gewaltdarstellungen hervortut, auch unter diese Kategorien.

Zum einen werden Gewalttätigkeiten in aller Ausführlichkeit gezeigt. Gewalt wird um ihrer selbst willen kenntlich gemacht. Die Kamera verharrt auf den vielen Gewaltszenen, damit der

Zuschauer sich daran ergötzen kann. Zu Anfang üben die vier Männer Gewalt gegen Jennifer aus. Sie ziehen ihr Boot an den Strand und verfolgen die Fliehende. Einer reißt ihr Bikini-Oberteil und den Slip ab. Dann wird Jennifer vergewaltigt, indem drei Männer sie festhalten und der vierte Geschlechtsverkehr mit ihr hat. Die Bewegungen des Mannes sind klar zu erkennen. Jennifer versucht zu fliehen und sich zu wehren, was nicht gelingt. Nachdem sie vergewaltigt worden ist, was in aller Ausführlichkeit sichtbar war, flieht sie nackt und verletzt durch den Wald laufend. Kurze Zeit später lauern die Vier ihr wieder auf, packen sie, und halten sie auf einem Stein fest, wo einer von ihnen gewaltsam mit ihr Analverkehr hat. Sie schreit und bekommt Schläge auf den Kopf. Schließlich lassen die Männer sie schwerverletzt liegen. Nach einiger Zeit erreicht Jennifer kriechend das Haus. Dort wird sie bereits von den Männern erwartet. Sie wird festgehalten, geprügelt, getreten. Wieder wird sie vergewaltigt, außerdem erhält sie eine Flasche in die Vagina. Zur Fellatio kann sie nicht mehr gezwungen werden, da sie inzwischen viel zu schwach ist. Alle diese Gewalttaten sind gut sichtbar. Dann wieder wird Gewalt ausgeübt, indem Jennifer die vier Vergewaltiger umbringt. Zu Anfang lockt sie einen der vier zum Geschlechtsverkehr unter einen Baum. Sie legt ihm eine Schlinge um den Hals, zieht daran und hängt ihn so auf. Der sich windende, nach Luft schnappende Mann ist lange Zeit und in aller Ausführlichkeit zu sehen, bis er dann seine letzten Zuckungen macht und stirbt. Dann wendet Jennifer Gewalt gegenüber dem zweiten Vergewaltiger an. Sie bedroht ihn mit einer Pistole, zwingt ihn, sich auszuziehen und auf die Knie zu gehen. Anschließend scheint sie ihre Meinung zu ändern und begibt sich mit ihm nackt in die Badewanne. Heimlich nimmt sie ein Messer und schneidet seinen Penis ab. Schreiend und stark blutend versucht er zu entkommen. Jennifer schließt jedoch die Tür und läßt ihn, der flehend um Hilfe schreit, verbluten. Die ausgeblutete Leiche wird dann noch einmal in Großaufnahme gezeigt. Schließlich tötet sie auch die beiden anderen Vergewaltiger. Sie umkreist die beiden, die im Wasser schwimmen, mit einem Motorboot. Als sie in einer günstigen Position ist, nimmt sie ein Beil und schlägt es dem einen Mann von hinten in den Rücken, worauf dieser im blutigen Wasser versinkt. Der letzte der vier bettelt um sein Leben, sie gibt vor, ihn am Leben zu lassen und setzt den Außenbordmotor in Betrieb, als er in Reichweite ist. Die Schraube des Außenbordmotors zerfetzt ihn.

Eine Gewalttat folgt auf die andere. Jede der Szenen wird in aller Ausführlichkeit und Deutlichkeit gezeigt. Wenn die Verfahrensbeteiligte ausführt, die plakative Deutlichkeit sei notwendig, um gewünschte Diskussionen in Gang zu bringen, so kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr wäre eine Diskussionsgrundlage auch dann geschaffen worden, wenn die Gewaltszenen kürzer und mit mehr Andeutungen gezeigt worden wären. Die Kamera verweilt jedoch auf jeder scheußlichen Einzelheit und läßt keinen Augenblick der Gewaltanwendung aus.

Weiterhin ist der Film sozialetisch desorientierend, da die Gewaltanwendung einer angeblich guten Sache dient und Selbstjustiz propagiert. Jennifer tötet Menschen. Sie überläßt es

nicht den staatlichen Organen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, Gesetzesbrecher zu stellen und einer Strafe zuzuführen. Dabei ist die Tendenz des Films völlig klar, sie verurteilt ihr Verhalten nicht. Vielmehr wird Jennifer im Verlauf des Films als armes Opfer dargestellt, dem alle Sympathien der Zuschauer zufließen. Vor allem Kinder und Jugendliche geraten in Gefahr, sich mit ihrem Verhalten zu identifizieren, d.h. es als "gerecht" und gut anzusehen. Sie erhalten den falschen Eindruck, ein nicht böser Mensch dürfe Verbrecher töten. Dabei wird nicht nur das Ideal der Selbstjustiz propagiert, sondern auch praktisch die Todesstrafe wieder eingeführt. Kinder und Jugendliche könnten anfangen zu glauben, die Todesstrafe sei die einzig adäquate Bestrafung eines Kriminellen, der Körperverletzungen und Vergewaltigungen begeht. Der Resozialisierungsgedanke bleibt völlig außer Betracht. Im übrigen ist die Darstellung der Tötungen durch Jennifer so, daß es aussieht, als befriedige sie ihr Tun sehr. Abgesehen von der pseudo-rationalen Bestrafung von Kriminellen wird auch das angenehme Gefühl des Täters bei der Tat positiv dargestellt.

Soweit die Verfahrensbeteiligte die Meinung vertritt, der Film sei nicht schwer jugendgefährdend, da sich der Mensch beim Versagen staatlicher Ordnungsmacht ein zunächst ungeordnetes Normengefüge verschaffe, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ist es so, daß die staatliche Ordnungsmacht überhaupt nicht in die Lage versetzt wird, zu versagen. Jennifer bemüht sich nach den drei Vergewaltigungen nicht, die Polizei zu rufen. Sie tritt nicht in Kontakt mit irgendeiner staatlichen Ordnungsmacht, sondern beginnt sehr bald mit der Vorbereitung ihres Rachefeldzuges. Auch kann sich die Verfahrensbeteiligte nicht darauf berufen, daß es sich bei der Gewalt im Film um Notwehr, Widerstandsrecht u.ä. handele. Notwehr ist nur gegenüber einer gegenwärtigen Gefahr möglich. Jennifer tötet die vier aber nachdem die Gefahr für sie längst beendet und abgeschlossen ist.

Die Gewalt wird auch realistisch dargestellt. Das Geschehen spielt in den USA der heutigen Zeit. Kinder und Jugendliche können sie Ereignisse auf die hiesige Umwelt übertragen. Gerade die Realitätsnähe des Films erhöht die Gefahr, daß Zuschauer das Verhalten Jennifers gut finden und in ihren Lebensbereich übertragen. Das es sich um einen Film und insoweit um eine Fiction handelt, wird auch Kindern und Jugendlichen klar sein, das wird sie jedoch keineswegs hindern, daß ihnen vorgespilte Vorgehen zu akzeptieren und gegebenenfalls in ihrer Umwelt auch durchzuführen. Insoweit ist der Film ebenfalls sozialetisch desorientierend.

Schließlich sind die Gewaltszenen auch in großem Stil und in epischer Breite zu sehen, wie bereits oben ausführlich begründet wurde.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, Selbstjustiz propagiert und brutale Handlungen in aller Ausführlichkeit zeigt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen und der Rechtsstaatlichkeit zu nehmen.

7. Soweit auf die Möglichkeit der Werbung für den zugrundeliegenden Kinofilm hingewiesen worden ist, ist das für die Entscheidung über den Videofilm unerheblich. Nach §§ 3ff. GJS ist das Anbieten, Überlassen oder sonst zugänglich machen von indizierten Medien sowie das Verbreiten außerhalb von Geschäftsräumen und das Werben verboten. Wenn für den gleichnamigen Kinofilm geworben werden darf, spielt das für die Entscheidung der Bundesprüfstelle keine Rolle.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

